

Fall 1

X verreist über den Winter nach Mallorca, um dem Wiener Schneechaos und der Kälte zu entgehen. Er bittet A, sich während seiner Abwesenheit um seine Wohnung zu kümmern, und übergibt ihm dafür die Wohnungsschlüssel. A schaut daher wie vereinbart zweimal in der Woche in der Wohnung vorbei, entfernt die Post aus dem Postkasten, gießt die Blumen usw.

Als A ein Geburtstagsgeschenk für seine Frau B braucht, fällt ihm bei einem seiner Aufenthalte in der Wohnung des X eine wertvolle Jadeskulptur auf (Wert 6.000 Euro). Nach einigem Überlegen lässt A eine billige Imitation dieser Figur anfertigen und tauscht dann die beiden Figuren aus. Das Original schenkt er seiner Frau zum Geburtstag, die sich über die Überraschung sehr freut, obwohl A sie über die Herkunft der Figur aufklärt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A und B!

Fragen zur Lösung:

Was bedeuten folgende Begriffe: Wegnahme, fremd, zueignen, bereichern im Zusammenhang mit § 127.

Der Begriff „Gewahrsam“ kommt im Text des § 127 nicht vor. Welche Bedeutung hat er für den Diebstahl?

Wie hängen Gewahrsam und Verkehrsauffassung zusammen?

Kann man auch an Sachen Gewahrsam haben, obwohl man 1000 km weit von ihnen entfernt ist?

Was ist der wesentliche Unterschied zwischen Diebstahl, Veruntreuung (§ 133) und Unterschlagung (§ 134)?

A stellt eine Imitation statt der echten Skulptur auf. Dadurch täuscht er den X, außerdem erleidet X einen Vermögensschaden. Begeht A daher einen Betrug (§ 146)?

A erhält die Schlüssel zur Wohnung des X und die Befugnis, sich dort aufzuhalten. Hat er diese Befugnis „missbraucht“ iS der Untreue (§ 153)?

Fall 2

A will eine Bank überfallen. Er besorgt sich eine Pistole und eine Strumpfmassage für die Tat, wobei es ihm allerdings nicht gelingt, sich auch die nötige Munition zu beschaffen. Nachdem er die Filiale, für die er sich entschieden hat, mehrere Tage lang beobachtet und erkundet hat, wann der geringste Betrieb ist, begibt er sich mit der Maske und der Pistole in der Tasche dorthin. Er will vor dem Eingang warten, bis keine Kunden in der Bank sind, und dann den Überfall begehen. Dabei benimmt er sich aber so auffällig, dass ein Passant die Polizei ruft. Diese deckt den Sachverhalt auf.

Variante: A benimmt sich bereits beim Beobachten der Bank / bei der Beschaffung der Waffe so auffällig, dass sein Plan auffliegt – ist er strafbar?

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A!

Zur Lösung:

Kann man mit einer ungeladenen Pistole einen Raub begehen?

Ist jeder Versuch strafbar?